



Departement Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

Paul Signer
Regierungsrat

An die
Adressaten gemäss separatem Verteiler

Herisau, 17. Juni 2016

Registergesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) und die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV, SR 431.021) haben das Ziel, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden verbindlich zu regeln und diese Register insbesondere für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Das Gesetz formuliert die Anforderungen der Statistik an die benötigten Merkmale und Identifikatoren in den Registern. Die harmonisierten Register erlauben die elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik (BfS) zur vereinfachten Auswertung der Einwohnerdaten zu Statistikzwecken (z. B. Volkszählung) sowie den elektronischen Datenaustausch zwischen Gemeinden und weiteren Stellen. Mit der Harmonisierung der Einwohnerregister ging auch eine Bereinigung des von den Gemeinden gespeicherten eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) einher. Da jede Person mit Wohnsitz bzw. Niederlassung oder Aufenthalt in einer Gemeinde mittels Identifikatoren einer Wohnung zugewiesen werden muss, ist es notwendig, dass das GWR auf einem aktuellen Stand ist. Es erfolgt in den Gemeinden somit eine Verknüpfung des GWR mit dem Einwohnerregister, damit der Bund die Wohnsituation der Bevölkerung erheben kann. Die bestehenden Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden in der Registerführung der Einwohnerkontrollen wurden mit dem RHG beibehalten. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten des RHG ist eine zentrale Einwohnerplattform namens GERES eingeführt worden, welche einen Zusammenschluss der Einwohnerregister der Gemeinden auf einer einzigen kantonalen EDV-Plattform darstellt.

Als einführenden Erlass zum RHG verfügt der Kanton Appenzell Ausserrhoden heute lediglich über eine vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister vom 15. Dezember 2009 (bGS 122.121). Diese genügt den Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht (mehr) und soll mit dem vorliegenden Projekt durch ein Gesetz im formellen Sinn abgelöst werden.

Ungenügend geregelt ist beispielsweise die Nutzung von GERES in der kantonalen Verwaltung oder durch überkommunale Stellen wie die Betriebsämter, ohne dass dafür Regeln bestehen. Im Interesse der Effizienz der Verwaltung sollen möglichst viele Daten zugänglich sein; im Interesse des Datenschutzes hingegen dürfen nur jene Daten zugänglich sein, welche die betreffende Amtsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Deshalb ist eine detaillierte Regelung der Zugriffe der einzelnen Amtsstellen vorzunehmen. Dabei ist



abzuwägen zwischen den Interessen der Privaten an einer verhältnismässigen Einsicht in ihre Daten einerseits und der Effizienz der Verwaltung andererseits. Diese Regelung der Zugriffe muss im Grundsatz auf Gesetzesstufe normiert werden. Die detaillierte Regelung soll in Appenzell Ausserrhoden auf Stufe Verordnung erfolgen.

Der Regierungsrat hat das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, eine Vernehmlassung durchzuführen. In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Diese Unterlagen sind auch auf dem Internet abrufbar (www.ar.ch/vernehmlassungen). Wir bitten Sie, Ihre Vernehmlassungsantwort bis Freitag, **30. September 2016** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung im Original und als Word-Datei (E-Mail: christian.pfenninger@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Mit der Vernehmlassung soll auch erreicht werden, dass ein allfälliger weiterer Regelungsbedarf im Bereich der Verwendung von Einwohner- oder Objektdaten erkannt werden kann. Das Departement Inneres und Sicherheit bittet deshalb um entsprechende Mitteilung, falls Sie feststellen, dass eine – für Ihre Aufgabenerfüllung erforderliche – Verwendung von solchen Daten durch den vorliegenden Entwurf noch nicht abgedeckt ist.

Für Auskünfte steht Ihnen Christian Pfenninger, Rechtsdienst Departement Inneres und Sicherheit (Tel. 071 343 63 52), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Paul Signer
Direktor Inneres und Sicherheit

Beilagen